
Teilrevision Zonenplan

**Uaul Grond
Wildruhezone**

Gemeinde Laax

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Zonenplan

1. Ausgangslage und Vorhaben

Zwischen Laax Dorf und Laax Murschetg wurde im Sommer 2020 die Realisierung eines Baumwipfelpfades in Angriff genommen. Die zu erwartenden Besucher des Baumwipfelpfades bedeuten eine Störung für das Wild. Die Besucher werden mit Informationen und Angaben zu den Tierarten dieses Gebietes an verschiedenen Orten für die Thematik sensibilisiert. Als zusätzliche Ersatzmassnahme zur Beruhigung wird vorliegend nun für verschiedene Wildtiere im Uaul Grond eine neue Wildruhezone ausgeschieden. Diese soll später auf Gemeindegebiet Sagogn ergänzt werden.



Auszug aus dem Zonenplan (www.geogr.ch)

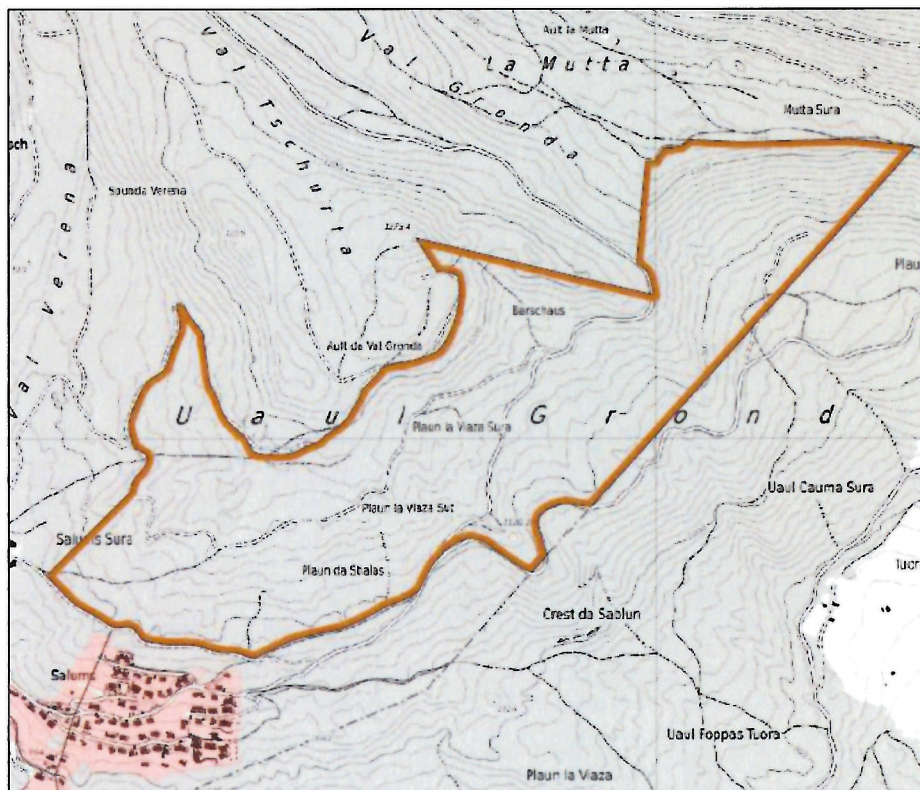
Das Gebiet Uaul Grond befindet sich an der Gemeindegrenze von Laax mit Sagogn und Flims und ist teilweise von einer Landschaftsschutzzone überlagert. In diesem Gebiet ist unter anderem auch das Auerwild heimisch. Die Balzzeit der Auerhähne dauert in der Regel bis im Mai hinein, entsprechend muss auch das Betretungsverbot bis Ende Mai dauern.

3/5

Gemäss Art. 30 BauG ist es Aufgabe des Gemeindevorstandes, temporäre Betretungs- und Fahrverbote nach Absprache mit der Wildhut und dem Forstdienst festzulegen. Die Gemeinde Laax erarbeitet zusätzlich ein Reglement für die Wildruhezonen. Ein Entwurf liegt vor (siehe Beilage).

2. Zonenplan 1:10'000 Uaul Grond

Der Zonenplan der Gemeinde Laax wird mit einer Wildruhezone im Gebiet Uaul Grond ergänzt. Für die Wildruhezone gilt Art. 30 des kommunalen Baugesetzes. Die Abgrenzung der Wildruhezone ist in Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei (Gieri Derungs) sowie mit dem Forstamt Sagogn-Laax erfolgt. Die Zone erstreckt sich von Mutta Sura über den Ault da Val Gronda bis nach Salums Sura.



Perimeter Wildruhezone Uaul Grond (eigene Darstellung)

Durch den Uaul Grond führen verschiedene Wege, die für Freizeitaktivitäten und forstliche Arbeiten genutzt werden. Für diese Wege innerhalb der Wildruhezone gilt ein Wegegebot. Im Kerngebiet der Wildruhezone sollen im April und Mai aufgrund der erwähnten Balzzeit auch keine Holzschläge erfolgen. Die Details werden im Reglement für die Wildruhezonen geregelt.

3. Übereinstimmung mit der Richtplanung

Wildtiere haben gemäss dem kantonalen Richtplan im Kanton Graubünden einen hohen Stellenwert. Wildruhezonen dienen dem ausreichenden Schutz wichtiger Wildlebensräume vor Störungen insbesondere durch Freizeitaktivitäten. Mit einer Wildruhezone werden die Wildtiere während den massgebenden Ruhezeiten vor übermässigen menschlichen Störungen geschützt.

Die vorliegend geplante Wildruhezone trägt zur Sicherung von vielfältigen Wildlebensräumen mit einem gesicherten Bestand an einheimischen Wildtieren bei und entspricht deshalb den Zielsetzungen im kantonalen Richtplan.

4. Organisation und Ablauf der Planungsvorlage

Auftraggeberin der vorliegenden projektbezogenen Teilrevision ist die Gemeinde Laax. Durchgeführt wird die Revision in Zusammenarbeit mit der Planerin der Gemeinde.

Das Verfahren gliedert sich nach Art. 47 ff. KRG und Art. 12 ff. KRVO. Die Änderung des Zonenplans unterliegt der Abstimmung an der Gemeindeversammlung. Die Akten sind vor der Abstimmung während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen (Mitwirkungsaufgabe). Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Abänderungswünsche und Anträge einreichen. Dieser entscheidet über die Eingaben und gibt den Antragstellenden seinen Entscheid bekannt. Beschlüsse der nachfolgenden Gemeindeversammlung über die Pläne der Grundordnung sind öffentlich unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt zu geben (Beschwerdeaufgabe). Die Änderung des Zonenplans wird danach der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten und treten mit dieser in Kraft.

Zusammengefasst, gliedert sich das Festsetzungsverfahren wie folgt:

- Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung Graubünden (erfolgt)
- allfällige Bereinigung der Planungsmittel (erfolgt)
- Mitwirkungsaufgabe in der Gemeinde (30 Tage) und allfällige Behandlung der Eingaben
- Erlass der Planung durch die Gemeindeversammlung
- Beschwerdeaufgabe (30 Tage)
- Genehmigung der Planung durch die Regierung.

5/5

5. Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung Graubünden

Das Amt für Raumentwicklung hat die Teilrevision der Ortplanung Uaul Grond geprüft und mit Schreiben vom 19. Januar 2021 Stellung genommen. Es betont, dass es sich beim Uaul Grond um einen wichtigen Lebensraum für das bedrohte Auerhuhn handelt und die Errichtung der Wildruhezone als Massnahme zum Schutz und zur Förderung der Lebensraumqualität begrüsst.

6. Mitwirkungsaufgabe, Beschluss durch die Gemeinde

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe gemäss Art. 13 der Raumplanungsverordnung des Kantons Graubünden fand vom 12. Februar bis 15. März 2021 statt. Es ist eine Stellungnahme eingegangen. Darin wurde u.a. beantragt, auf die Ausscheidung der Wildruhezone zu verzichten, damit der Wald weiterhin mit den Schneeschuhen begangen werden kann. Die Wildruhezone deckt in erster Linie das Haupteinstandsgebiet mit den wichtigen Balzplätzen für das stark bedrohte Auerwild ab. Sie schützt die Auerhühner während den massgebenden Ruhezeiten vor übermässigen menschlichen Störungen. Für die Wildruhezone gilt bereits heute schon ein Wegegebot (Art. 26 Waldordnung Laax), dieses wird mit der Wildruhezone nun in die Nutzungsplanung überführt.

Der Zonenplan 1:5000 Teilrevision Uaul Grond, Wildruhezone, wurde am 27. März 2021 von der Gemeindeversammlung einstimmig beschlossen.

Plan-Idee Tanja Bischofberger

Via Caplania 10
Postfach 112
7031 Laax
T 081 921 51 17
M 079 753 52 40
t.bischofberger@plan-idee.ch
www.plan-idee.ch